

Beitrag von TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich

Die eigenen vier Wände und die Steuern

Es gibt verschiedene gute Gründe für Wohneigentum. Finanziell gesehen tragen neben günstigen Hypotheken auch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zur Attraktivität bei.

Die Schweiz ist immer noch ein Volk von Mietern. Aber mittlerweile leben doch 40 Prozent der Haushalte in den eigenen vier Wänden. Ihr Anteil steigt weiter, wobei vor allem beim Stockwerkeigentum eine grosse Zunahme zu beobachten ist. Steuerlich interessant sind beim selbstbewohnten Wohneigentum vor allem die Unterhaltskosten sowie Investitionen in energetische Verbesserungen.

Wert erhalten, Steuern senken

Bei einer neuen Liegenschaft sind die Unterhaltskosten in der Regel tief. Oft fährt man mit dem Pauschalabzug besser. Das ändert sich, wenn Sanierungsarbeiten anstehen, um die Liegenschaft in Schuss zu halten, also ihren Wert zu erhalten. «Werterhaltend» ist



Nicole von Reding-Voigt ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich.

z.V.g.

denn auch das ausschlaggebende Stichwort. Alle Arbeiten, die diesem Ziel dienen, kann man vom steuerbaren Einkommen abziehen. Typische Beispiele dafür: ein neuer Fassadenanstrich, eine Balkonsanierung, der Ersatz der Fensterläden oder des Garagentors mit einem gleichwertigen Modell. «Gleichwertig» ist ein weiterer Begriff, der Beachtung verdient. Denn wer sein Garagator auswechselt, seine Küche oder sein Badezimmer umbaut, nutzt diese Gelegenheit häufig für qualitative Verbesserungen und zusätzlichen Komfort. Hier muss man eine Abgrenzung vornehmen zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Ausgaben. Eindeutig wertvermehrende Arbeiten (z.B. der Ausbau des Dachstocks oder der Bau eines Schwimmbads) können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Bei der erwähnten Sanierung von Garagator, Küche oder Bad ist es häufig so, dass man nicht die gesamten Kosten als werterhaltend geltend machen kann. Ein Teil der Aufwendungen wird als wertsteigernd einge-

stuft und ist nicht abzugsfähig. Hier gilt es, die kantonal unterschiedlichen Handhabungen zu beachten.

Umwelt und Geldbeutel schonen

Alles was die Energiebilanz des Eigenheims verbessert, bringt auch steuerliche Einsparungen. Denn Aufwendungen, die dem Umweltschutz dienen, kann man vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen – auch wenn sie eine Wertsteigerung darstellen. Wer in energetisch bessere Fenster investiert, die Fassadendämmung verstärkt, eine Solaranlage oder eine zeitgemässe Heizanlage einbaut, kann das alles abziehen. Es braucht auch keinen Eiertanz mehr, um hohe Kosten allenfalls auf mehrere Steuerjahre zu verteilen. Fallen in einem Kalenderjahr Kosten für energetische Sanierungen an, die das steuerbare Einkommen übersteigen, kann man diese heute ganz legal auf zwei oder drei Steuerperioden verteilen. Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter der Webseite: www.treuhandsuisse-zh.ch. PD

Beitrag von TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich

Abzugsfähige Berufskosten und Corona

Corona hat die Arbeitswelt stark beeinflusst. Die Folgen davon betreffen in vielen Fällen auch die Steuererklärung für das Jahr 2020. Ein paar Hinweise, worauf Sie achten müssen.

Als Arbeitnehmer darf man gewisse berufsbezogene Kosten vom steuerbaren Einkommen abziehen. Sind die Ausgaben gering, zieht man die «Pauschale für Berufsauslagen» ab. Ihre Höhe ist in der Wegleitung zur Steuererklärung definiert. Liegen die tatsächlichen Kosten höher und man will sie abziehen, braucht es eine detaillierte Auflistung und die entsprechenden Zahlungsbelege als Beilage zur Steuererklärung. Ein typischer Knackpunkt sind die Kosten für den Arbeitsweg. Hier darf man grundsätzlich nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr abziehen. Die Kosten für das Auto sind dann abzugsfähig, wenn man mit dem ÖV viel länger braucht. Ist dies der Fall, darf man allerdings nicht die gesamten Kosten geltend machen. Die Wegleitung zur Steuererklärung gibt in diesem Punkt ebenfalls Maximalbeträge vor.

Auswirkungen von Corona

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt durchgeschüttelt, dies wirkt sich auch auf die Steuerklärungen aus. Beispielsweise haben viele Arbeitnehmer vorübergehend im Homeoffice gearbeitet. Das heisst, die Aufwände für den Arbeitsweg und die Auswärtsverpflegung liegen in diesen Fällen tiefer als gewöhnlich. Umgekehrt fallen aufgrund von Homeoffice vielleicht Zusatzkosten an. Die kantonalen



Samuel Dafner ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich.

z.V.g.

Steuerbehörden reagieren unterschiedlich auf dieses Phänomen. Der Kanton Zug hat eine kulante und pragmatische Handhabung beschlossen. Bei COVID-19-bedingtem Homeoffice können Arbeitnehmer ihre Berufskosten so geltend machen, wie sie ohne COVID-19-Massnahmen angefallen wären. Im Gegenzug ist ein separater Abzug für Homeoffice-Kosten nicht möglich, da allfällige Kosten in der Berufskostenpauschale enthalten sind. Personen, die während einer gewissen Zeit aufgrund der behördlichen Empfehlungen mit dem Auto anstatt dem öffentlichen Verkehr an den Arbeitsplatz

gefahren sind, können hierfür die Kosten für das Auto zum Abzug bringen, weil aufgrund der behördlichen Massnahmen eine Nutzung des ÖV als nicht zumutbar erachtet wurde.

Beim Ausfüllen der Steuererklärung für das Corona-Jahr 2020 empfiehlt es sich, die Wegleitung besonders aufmerksam zu studieren. Wer Unterstützung bei komplizierten Sachverhalten sucht, findet in der Mitgliederdatenbank von Treuhand Suisse ausgewiesene Fachleute in der Nähe: www.treuhandsuisse-zh.ch. PD